jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/11 1Ob644/92, 1Ob53/98w, 9Ob76/99p, 7Ob49/01h, 1Ob169/02p, 7Ob245/02h, 2Ob311/03d, 6O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1992

Norm

PHG §5 Abs1 Z1
PHG §5 Abs1 Z2

Rechtssatz

Zur Instruktionspflicht des Herstellers gehört es, den Benützer auf gefährliche Eigenschaften des Produktes hinzuweisen. Der Hinweis "trocken lagern" warnt zwar vor einem Schaden am Produkt, zeigt aber nicht auf, dass andernfalls Feuergefahr besteht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 644/92
  Entscheidungstext OGH 11.11.1992 1 Ob 644/92
  Veröff: SZ 65/149 = EvBl 1993/125 S 525 = JBl 1993,524 (Posch) = RdW 1993,179
- 1 Ob 53/98w
  Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 53/98w
  nur: Zur Instruktionspflicht des Herstellers gehört es, den Benützer auf gefährliche Eigenschaften des Produktes hinzuweisen. (T1); Beisatz: Der Hersteller hat unter Umständen selbst vor widmungswidrigem Gebrauch zu warnen. (T2)
- 9 Ob 76/99p
  Entscheidungstext OGH 14.04.1999 9 Ob 76/99p
  Vgl auch; nur T1; Beisatz: Der Hersteller hat den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik ausreichend zu beobachten und nach Bekanntwerden der Nebenwirkungen durch ausdrückliche Warnung ihrer Instruktionspflicht nachzukommen. (T3)
- 7 Ob 49/01h
  Entscheidungstext OGH 30.03.2001 7 Ob 49/01h
  nur T1; Beis wie T2; Veröff: SZ 74/62
- 1 Ob 169/02p
  Entscheidungstext OGH 30.09.2002 1 Ob 169/02p
  Auch; Beisatz: Hier: Rollbare Raumtrenner, die beim Verschieben leicht kippen. (T4)

- 7 Ob 245/02h
  Entscheidungstext OGH 13.11.2002 7 Ob 245/02h
  Auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Ob derartige Produktinstruktionen erforderlich sind, entscheidet sich regelmäßig nach der Kasuistik des Einzelfalles. (T5)
- 2 Ob 311/03d
  Entscheidungstext OGH 15.01.2004 2 Ob 311/03d
  nur T1; Beis wie T5; Beisatz: Die Pflicht zur Warnung vor gefährlichen Eigenschaften des Produkts besteht aber nur bei einem Schutzbedürfnis des Verbrauchers, also, wenn der Hersteller/Importeur damit rechnen muss, dass ein Produkt in die Hände von Personen gerät, die mit den Produktgefahren nicht vertraut sind. (T6)
- 6 Ob 7/03b
  Entscheidungstext OGH 19.02.2004 6 Ob 7/03b
  nur T1; Beis wie T2; Beis wie T5; Beis wie T6
- 6 Ob 73/04k
  Entscheidungstext OGH 23.09.2004 6 Ob 73/04k
  Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Bruch von Kunststoffbrillenglas durch Schneeball. (T7)
- 5 Ob 108/04z
  Entscheidungstext OGH 29.10.2004 5 Ob 108/04z
  nur T1; Beis wie T2; Beis wie T6; Beisatz: Hier: Lötlampe. (T8)
- 1 Ob 116/05y
  Entscheidungstext OGH 24.06.2005 1 Ob 116/05y
  Vgl auch; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Feuerwerksrakete (kein Instruktionsfehler). (T9)
- 6 Ob 162/05z
  Entscheidungstext OGH 21.06.2007 6 Ob 162/05z
  nur T1; Beisatz: Der Hersteller muss den Benützer unter Umständen selbst vor widmungswidrigem Gebrauch zu warnen. (T10); Beisatz: Hier: Holzlasur ohne - nicht eindringlich genug empfohlen - vorbeugenden Holzschutz nicht für erwarteten Schutz im Außenbereich geeignet. (T11); Veröff: SZ 2007/98
- 6 Ob 182/09x
  Entscheidungstext OGH 12.11.2009 6 Ob 182/09x
  Vgl auch; Beisatz: Der Importeur beziehungsweise der Hersteller des Produkts können sich nicht durch (lediglich) einen generellen Verweis auf die Einholung ärztlichen Rates von ihrer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zur Gänze befreien. (T12); Bem: Hier: Querschnittsgelähmter erlitt bei Benützung einer Infrarotwärmekabine mangels Warnhinweise in der Bedienungsanleitung Verbrennungen. (T13)
- 1 Ob 216/11p
  Entscheidungstext OGH 24.11.2011 1 Ob 216/11p
  nur T1; Beis wie T2; Beis wie T5; Beis wie T6; Beis wie T10; Beisatz: Hier: Benutzung eines Personenaufzugs mit selbstschließender Tür durch ein Kind und den mitgeführten Hund. (T14)
- 7 Ob 31/13d
  Entscheidungstext OGH 03.07.2013 7 Ob 31/13d
  nur T1
- 10 Ob 8/18a
  Entscheidungstext OGH 20.02.2018 10 Ob 8/18a
  nur T1; Beis wie T3
- 4 Ob 61/20d
  Entscheidungstext OGH 20.05.2020 4 Ob 61/20d
  nur T1, Beisatz: Ein Instruktionsfehler kann sich auch aus dem gänzlichen Fehlen einer Anweisung oder Gebrauchsanleitung oder aufgrund inhaltlicher Mängel der gelieferten Gebrauchsanleitung ergeben. (T15)
- 8 Ob 35/20k
  Entscheidungstext OGH 29.06.2020 8 Ob 35/20k
  Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0071549

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at